



Brandschutzordnung

Teil B

Geltungsbereich:

Diese Brandschutzordnung gilt

- für alle Gebäude und das gesamte Gelände der
Schunk Gesellschaften
Heuchelheim
Rodheimer Straße 59
35452 Heuchelheim
- für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich dort aufhalten

Inhalt:

1. Brandschutzordnung
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln
12. Schlußbemerkungen

Stand: 22.07.2014

1. siehe – Brandschutzordnung Teil A – (Aushang)

2. Brandverhütung

Alle Mitarbeiter und Besucher des Werkes sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen verhindert wird bzw. dass nach Ausbruch eines Brandes und anderen Notfällen eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet ist.

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter bzw. Nutzer von Gewerberäumen oder techn. Ausrüstungen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Grundlegende Voraussetzungen für den betrieblichen Brandschutz sind **Ordnung und Sauberkeit**.
- **Rauchen** ist in feuergefährdeten sowie in mit Rauchverbot gekennzeichneten Bereichen und Lagerräumen verboten. Glimmende Zigaretten- und Tabakreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden, sondern sind in die dafür vorgesehenen nicht brennbaren Aschebehälter abzulegen.
- **Feuergefährdet** sind Bereiche, an denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder explosionsgefährdete Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staub-Luftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährdete Stoffe vorhanden sein können (z.B. Laboratorien, Lager für brennbare Flüssigkeiten etc.).



- Das Verwenden von **Feuer und offenem Licht** (z.B. brennende Kerzen an Adventsgestecken) ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Arbeitsplätze, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind.
- Sämtliche Feuerarbeiten wie **Schweiß-, Brennschneid-, Trennschleif-, Löt- und Auftauarbeiten** bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form des „Erlaubnisscheines für feuergefährliche Arbeiten“. Dieser muß genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten. Die VdS 2047 sowie VdS 2008 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sind zu beachten. Ausgenommen hiervon sind besondere für Schweißarbeiten u.ä. vorgesehene Arbeitsplätze. Dies gilt auch für Fremdfirmen.
- **Leicht brennbare oder explosive Stoffe** dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. Am Arbeitsplatz dürfen diese Stoffe höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs aufbewahrt werden. Offenes Licht (auch brennende Zigaretten) ist beim Umgang mit diesen Stoffen verboten.

- Alle Abfälle insbesondere **brennbare Abfälle** (z.B. Verpackungsmaterialien) dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Gebrauchte mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzlappen oder zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden. Die Abfallbehältnisse müssen eindeutig gekennzeichnet sein.
- **Elektrische Haushalts- und Kochgeräte** dürfen nur unter Aufsicht auf nicht brennbaren Unterlagen und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden. Nach Gebrauch sind soweit möglich alle elektrischen Geräte abzuschalten oder ist der Netzstecker zu ziehen. **Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten.** Lüftungsgitter sind ständig frei zu halten. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und bei Defekt außer Betrieb zu nehmen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.
- Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. **brennbare Flüssigkeiten und Gase**) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Druckgasflaschen dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge in Arbeitsräumen aufgestellt werden. Sie müssen immer gegen Umfallen gesichert werden.
- In **explosionsgefährdeten Bereichen** sind zusätzlich die für diese Bereiche festgelegten besonderen Schutzmaßnahmen zu beachten.

3. **Brand- und Rauchausbreitung**

- Feuerschutzabschlüsse wie z.B. **Brandschutztüren** im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Elektrostationen, Lagerräumen) müssen stets geschlossen gehalten werden.
- **Rauchabschlußtüren** in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb auch stets geschlossen zu halten.
- **Ausnahme:** Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.

In keinem Fall dürfen derartige Türen jedoch aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.

- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muß jede **unnötige Luftzufuhr** zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.
- **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen** öffnen sich entsprechend an der Brandausbreitungsstelle. Ein manuelles Öffnen durch Mitarbeiter ist nicht vorzunehmen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch eine Fachkraft auf ihre Funktion zu überprüfen.
- **Anhäufungen brennbarer Stoffe**, insbesondere Reststoffe, sind zu vermeiden. Im Bereich der Maschinenaufstellplätze sind sie grundsätzlich untersagt. Insbesondere dürfen in Gängen und Treppenhäusern keine brennbaren Gegenstände oder sonstige brennbare Stoffe gelagert werden.

4. Flucht- und Rettungswege



- Die gekennzeichneten **Flucht- und Rettungswege** sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen eingengt werden.
- **Flächen für die Feuerwehr**, also Zufahrt- und Bewegungsflächen, sind ständig freizuhalten, insbesondere von Containern, Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
- **Türen und Notausgänge** im Zuge von Rettungswegen dürfen nicht in Fluchtrichtung versperrt bzw. während der Betriebszeit nicht verschlossen werden.
- **Sicherheitsschilder** und Pläne für die Rettungswege dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich an Hand der Flucht- und Rettungswegepläne über die Örtlichkeit und sich mit den **Standorten der Löschgeräte und Brandmeldeeinrichtungen** vertraut zu machen.
- **Feuerwehr und Rettungsdienst** können von allen Telefongeräten des Werkes unter



Notrufnummer (intern)

 **700**

Oder

Notrufnummer (extern)

 **0 – 112**

alarmiert werden.

- **Handfeuermelder** (rotes Kästchen mit der Aufschrift Feuerwehr) sind bei Ausfall der Notrufnummer durch Einschlagen der Glasscheibe und Drücken des schwarzen Knopfes zu betätigen. Sie sind direkt an das Meldernetz der Feuerwehr angeschlossen.



- Für die Bekämpfung von Klein- oder Entstehungsbränden befinden sich in allen Gebäuden **Feuerlöscher**, die für die entsprechenden Brandklassen geeignet sind. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind dem Sicherheitsbeauftragten zu übergeben, damit sie erneuert werden.



Hydranten werden durch die Feuerwehr oder eingewiesenes Personal bedient.



- In manchen besonders gefährdeten Bereichen sind **automatische Feuermelder** installiert. Die Melder reagieren auf Rauch oder auf Hitze. Um Fehlalarme zu vermeiden, sollte in diesen Bereichen nicht geraucht werden. Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z.B. Flexarbeiten), dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder ausgeschaltet wurde. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist der jeweilige Melder wieder einzuschalten.
- Die gekennzeichneten **Feuerlöscheinrichtungen** sind ständig funktionsbereit zu halten und müssen in den vorgeschriebenen Zeitabständen geprüft werden.
- Löschgeräte und die Entnahmestellen für **Löschwasser** (Platz um Hydranten) müssen stets freizugänglich sein.
- Jede **missbräuchliche Benutzung** von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

6. Verhalten im Brand/Gefahrenfall

- **Ruhe und Besonnenheit bewahren!**
- **Schnell, aber überlegt handeln.**
- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung.**
- **Alle Fenster und Türen schließen, jegliche Zugluft vermeiden.**
- Bei Bränden an **elektrischen Anlagen** ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

7. Brand/Gefahr melden

- Jeder Brand bzw. Gefahrenfall ist sofort über den nächsten Handfeuermelder oder über telefonische Meldung an die **Notrufnummer**

☎ **700**
☎ **0 - 112**

Notruf intern oder
Notruf extern zu melden mit **genauer Angabe:**

Wo? geschah/brennt etwas
Was? ist passiert (Ausmaß des Ereignisses)
Wieviele? Personen sind in Gefahr bzw. Verletzte gibt es
Welche? Verletzungen bzw. Schäden liegen vor
Wer? meldet (Name des Anrufers)
Warten Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern **Nachfragen, Anweisungen** o.ä. der Feuerwehr abwarten.

- Bei der Alarmierung mittels **Handfeuermelder** ist folgendermaßen zu verfahren:
 - **Scheibe des Melders einschlagen!**
 - **Schwarzen Druckknopf des Melders tief eindrücken!**
 - **Feuerwehr am Melder erwarten und einweisen!**



- Feuerwehr auf dem sichersten Weg zur Gefahrenstelle leiten und auf besondere Gefahrenstellen (brennbare, giftige Stoffe oder Druckgase) hinweisen

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Die Information zur Räumung des Gebäudes erfolgt über den **Signalton** der Brandmeldeeinrichtung, bzw. durch Zuruf untereinander oder durch Anordnung der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- **Innerbetriebliche Brandmeldung** erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:
 - Geschäftsführer
 - Brandschutzbeauftragten
 - Sicherheitsingenieur
- **Diese Meldung erfolgt von der Betriebsleitung oder der Vertretung.**
- Bei Feueralarm haben sich die jeweiligen Vorgesetzte in ihren Zuständigkeitsbereich zu begeben. Sie sind für die ordnungsgemäße Räumung des Gebäudes verantwortlich.
- **Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten**

9. In Sicherheit bringen

- **Ruhe bewahren, Panik vermeiden.**
- Bei Ertönen des Alarms Gefahrenbereich unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege verlassen. Im Gebäude angetroffene Personen ebenfalls zum Verlassen des Gebäudes auffordern.
- Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
- **Keine Aufzüge benutzen.**
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen). **Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen** mitnehmen.
- Die in den Bereichen festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.



- Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die **Vollzähligkeit** durch die jeweiligen Vorgesetzten festgestellt und der Feuerwehr Einsatzleitung gemeldet.
- Ist der **Fluchtweg versperrt**, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen von seiten der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. Türritzen mit nassen Tüchern verstopfen. Die Rettung durch die Feuerwehr abwarten, nicht aus dem Fenster springen.

10. Löschversuche unternehmen

- Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, **geeigneten Löschgeräten** bekämpft werden. Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- **Brennende Personen** am Fortlaufen hindern und mit einer Löschdecke, Mantel oder ähnliches fest umhüllen bis der Brand erstickt ist oder mit Notduschen ablöschen.
- Übersicht über **Brandklassen** und die jeweils geeigneten Löschmittel:



Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F	Fettbrände	Fettbrandlöscher

- **Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.**

- Hinweise zum richtigen **Einsatz von Feuerlöschgeräten:**

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

11. Besondere Verhaltensregeln

- Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Betriebsleiter und dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

12. Schlußbemerkungen

Mitgeltende Unterlagen intern:

- Explosionsschutzdokumente
- Betriebsanweisungen
- Schunk-Organisationsrichtlinien:
 - o 99/ 1 Verhalten bei Betriebsunfällen (Heuchelheim)
 - o 99/51 Vorsorge gegen und Verhalten bei Wetterschäden
 - o 99/52 Verhaltensanweisung zur Brandmeldeanlage
 - o 99/53 Regelung zum Abschalten von Meldergruppen
- Umweltorganisationsrichtlinien:
ORL 08 Gefahrenabwehr und Notfallorganisation
- Flucht- und Rettungspläne
- Brandschutzdatenbank

Mitgeltende Unterlagen extern:

- Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- BG Vorschriften
- VdS Richtlinien

- Diese Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten der **Schunk Gesellschaften in Heuchelheim** bekanntzugeben und in die regelmäßige Unterweisung durch alle Vorgesetzte einzubeziehen.

- Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

- Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

- Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

- Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Alle bisherigen Brandschutzordnungen treten damit außer Kraft.

**Heuchelheim,
22.07.2014**

Jasmin Zepernick
Abteilung Gefahrenmanagement

Ralf Schnabel
Brandschutzbeauftragter